

grün-schwarze trojaner

Das Musterländle Baden-Württemberg testet die Grenzen der Verfassung.

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit trat am 8. Dezember 2017 in Baden-Württemberg ein neues Polizeigesetz in Kraft. Dessen Zielrichtung hatte Winfried Kretschmann, der grüne Ministerpräsident von Baden-Württemberg, bereits Anfang des Jahres vorgegeben, als er nach dem Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin ankündigte, Baden-Württemberg werde im Kampf gegen den Terror »notfalls bis an die Grenzen des verfassungsmäßig Möglichen« gehen. Und während in Bayern und Nordrheinwestfalen nur wenige Monate später Zehntausende von Menschen auf die Straße gingen, konnte im Südwesten eine deutliche Ausweitung der Befugnisse der Polizei und damit einhergehend die Einschränkung von Freiheitsrechten ohne wahrnehmbaren Gegenprotest durchgesetzt werden.

Inhaltlich ähneln die Neuregelung denjenigen in anderen Bundesländern, bleiben allerdings hinter den deutlich weitreichenderen Verschärfungen z.B. Bayerns oder Nordrhein-Westfalens zurück. Die grundlegende Kritik, die in diesen Ländern geäußert wird, lässt sich dennoch auch auf Baden-Württemberg übertragen. Auch hier werden unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den Terror Bürgerrechte beschränkt und besteht die Gefahr, dass auch unbescholtene Personen in den Fokus der Polizei geraten. Auch hier gerät zugunsten eines angeblichen Mehr an Sicherheit die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger immer weiter ins Hintertreffen, ohne dass die Wirksamkeit der Maßnahmen tatsächlich verifizierbar wäre. Auch hier übernimmt zunehmend die Polizei die Deutungshoheit im Sicherheitsdiskurs.

Im Einzelnen stellen sich die Neuregelungen wie folgt dar:

Auch in Baden-Württemberg hat die Polizei künftig die Möglichkeit, zur Gefahrenabwehr Telefone abzuhören und Internetchats mitzulesen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen geboten ist. Auch der Einsatz der sog. Quellen-TKÜ, d.h. das Aufspielen eines Staatstrojaners auf das zu überwachende Endgerät ist zulässig. Die Onlinedurchsuchung bleibt der Polizei nach der Neuregelung allerdings weiterhin verwehrt.

drohende gefahr

Bei Terrorismusverdacht genügt für diese Maßnahmen bereits eine »drohende Gefahr«, d.h. ein Gefahrenbegriff, der der Polizei bereits weit im Vorfeld etwaiger Gefährdungslagen Eingriffe in das Grundrecht auf Freiheit der Telekommunikation erlaubt.

So positiv es ist, dass für den Bereich der »normalen« Kriminalität die Gefahrenschwelle recht hoch angesetzt ist, so deutlich ist zu kritisieren, dass im Bereich des Terrorismus bereits eine »drohende Gefahr« eine Überwachung zulässt. Die Vorverlagerung des Gefahrenbegriffs in einen Bereich, in dem das Eintreten einer Rechtsgutverletzung allenfalls eine Spekulation ist, begegnet heftiger Kritik. Es gehört wenig Fantasie dazu sic vorzustellen,

dass der nahezu uferlose Gefahrenbegriff auch als Instrument der Unterdrückung missliebiger Ausdrucksformen zivilgesellschaftlichen Protests und politisch oppositioneller Bewegungen eingesetzt werden kann.

Der für die genannten Maßnahmen einschlägige § 23b PolG sieht in seinem Absatz 9 Regelungen vor, die den sog. Kernbereichsschutz gewährleisten sollen. Um sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden bzw. diese tatsächlich nicht verwertet werden, ist vorgesehen, dass im Zweifel ein Richter über die Fortführung der Maßnahme bzw. die Verwertung der erhobenen Daten zu entscheiden hat. Zudem wurde eine Dokumentationspflicht eingeführt, um eine Kontrolle durch den Landesdatenschutzbeauftragten zu ermöglichen.

Erwähnt werden soll, dass parallel zur Neuregelung des Polizeigesetzes auch das Landesverfassungsschutzgesetz geändert wurde und nunmehr auch der Verfassungsschutz die Befugnis zur Verwendung eines Staatstrojaners hat.

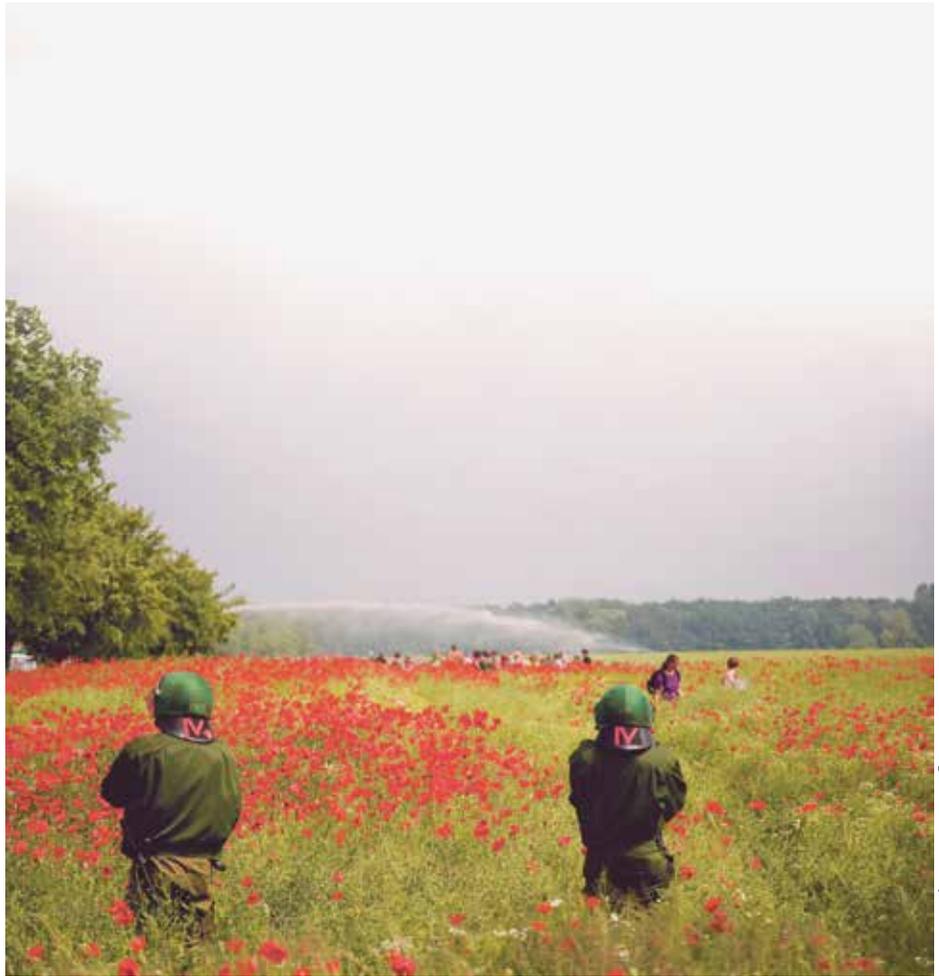
Auch wenn dem Wortlaut des Gesetzes nach die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz eines Staatstrojaners eingehalten wurden, so entkräftet dies nicht die grundsätzliche Kritik an dieser Maßnahme. Das Aufspielen von Schadsoftware für die Überwachung der Kommunikation setzt voraus, dass auf dem Gerät Sicherheitslücken vorhanden sind, an deren Schließung die Sicherheitsbehörden nicht nur kein Interesse haben,

sondern diese vielmehr gezielt fördern müssen, um das Funktionieren der Überwachung zu gewährleisten. Damit führt die Quellen-TKÜ zu einem Weniger an Sicherheit und nicht zu einem Mehr, da selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Kriminelle oder andere staatliche Akteure diese Lücken nutzen können.

In § 21 PolG wird die bereits bisher vorhandene Möglichkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausgeweitet. So soll künftig auch eine automatische Auswertung des erlangten Bildmaterials erfolgen dürfen (sog. »intelligente Videoüberwachung«). Diese darf allerdings nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Eine biometrische Gesichtserkennung ist nach dem Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, wird jedoch auch nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich ist auch das Erstellen von Bewegungsprofilen möglich. Zuständig für die Auswertung des erlangten Datenmaterials ist der Polizeivollzugsdienst.

Die intelligente Videoüberwachung ist umstritten. Kritisiert wird, dass die Bewertung, welches Verhalten als verdächtig angesehen wird, den Programmierern der dem System zugrundeliegenden Software überlassen bleibt. Wenn jedoch die Überwachung der Sicherheit einem technischen System überlassen wird, droht damit ein Verlust demokratischer und gerichtlicher Kontrolle. Völlig unklar bleibt zudem, nach welchen Kriterien ein Verhalten als auffällig und gefährlich eingestuft wird. Wenn z.B. Alter, Hautfarbe oder Geschlecht als Bewertungsmaßstab mit herangezogen werden, könnten sich diskriminierende Überwachungsstrukturen etablieren und verfestigen. Zudem wird befürchtet, dass das Wissen oder schon die Befürchtung überwacht zu werden, bei den betroffenen Personen zu dem Druck führt, ihr Verhalten anzupassen und sich möglichst unauffällig im öffentlichen Raum zu bewegen, d.h. ihre Freiheit einzuschränken.

Mit dem ebenfalls neuen § 27b PolG werden Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote für sog. Terrorverdächtige eingeführt. Angeknüpft wird dabei ein eine drohende Gefahr, was – wie oben bereits dargelegt – erheblicher Kritik begegnet. Das Gesetz sieht für die Anordnung von Maßnahmen nach § 27b PolG einen Richtervorbehalt vor. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts erfolgen.



imageBROKER / Alamy Stock Photo

Mit § 27b PolG korrespondiert der neue § 27c PolG, nach welchem künftig für terroristische Gefährder eine elektronische Aufenthaltsüberwachung, d.h. elektronische Fußfessel möglich ist.

Eine weitere Änderung ist der nun nach § 54a PolG zulässige Gebrauch von Explosivmitteln, der auch gegen Menschen erlaubt wird. Eine Ausnahme gilt allerdings für Menschenmengen. Zwar wurde die angebliche Notwendigkeit im Gesetzgebungsverfahren mit dem Kampf gegen den Terrorismus begründet. Der Gesetzeswortlaut lässt den Einsatz von Explosivmitteln allerdings auch bei allgemeinen Gefahrenlagen zu, um eine unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach als Verbrechen oder als ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen darstellt. Zulässig soll der Einsatz von Explosivwaffen auch gegen eine Person sein, die mit Gewalt einen Gefangenen zu befreien versucht.

Auch wenn die Verschärfungen des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg im Vergleich zu Bayern oder Nordrheinwestfalen

insgesamt beinahe moderat daher kommen, so hat sich auch hier die allgemeine Entwicklung in Richtung Sicherheitsstaat durchgesetzt. Selbst in einem Land, in dem die GRÜNEN, die sich selbst als »Bürgerrechtspartei« bezeichnen, stärkste Kraft sind und den Ministerpräsidenten stellen, lässt sich die Einschränkung von Freiheitsrechten ohne größeren Widerstand durchsetzen. Und die Entwicklung ist noch nicht am Ende: Für 2018 ist eine weitere Änderung des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg geplant. Dann soll das Gesetz an die europäischen Datenschutzregelungen angepasst werden. Es sollte alles daran gesetzt werden, um zu verhindern, dass durch die Hintertür weitere Verschärfungen eingeführt werden und Baden-Württemberg den Ländern Bayern, Nordrheinwestfalen, Niedersachsen und Sachsen folgt.

Angela Furmaniak ist Strafverteidigerin in Lörrach und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger*innen. In **freispruch** #10 schrieb sie über das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten.